

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 68

Diez, Dienstag den 21. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Frankfurt a. M., den 13. März 1916.

An den Herrn Landrat in Diez.

1. Die Durchführung der Bestimmungen über das Erfordernis einer Ausweiskarte beim Viehhandel könnte bewirken, daß den Landwirten beim unmittelbaren Ankauf von Vieh für ihren Wirtschaftsbetrieb innerhalb anderer Verbandsbezirke oder bei der Versendung dieses Viehs mit der Eisenbahn Schwierigkeiten erwachsen, da die überwachenden Polizeibehörden regelmäßig den Besitz der Ausweiskarte desjenigen Verbandes, in welchem das Vieh gekauft wird, fordern werden. Um den Landwirten jedoch die mit Kosten verknüpfte Erlangung einer Ausweiskarte zu ersparen, möchten wir den Landwirten empfehlen, folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Landwirt hat sich mit einem von seinem zuständigen Landrat ausgestellten Nachweis zu versehen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, innerhalb dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbande anzuzeigen ist.

2. Landwirte, welche Vieh nicht für den eigenen Wirtschaftsbetrieb, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs erwerben, insbesondere Vieh kürzere Zeit, als die übliche Mastungsperiode beträgt, halten, sind als Viehhändler im Sinne der Satzung anzusehen.

3. Vom 15. ds. Mts. ab hat der Viehhändler über jeden im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehhandel eine Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Der Viehhändler ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Wunsch eine Abschrift resp. Durchschlag der Anzeige auszuhändigen. Wir bitten ergebenst die Landwirte darauf aufmerksam machen zu wollen, daß es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, daß sie sich regelmäßig eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen lassen, denn der Verband wird durch den Vergleich der eingereichten Anzeige mit derjenigen, welche der Ver-

käufer ausgehändigt erhält, eine Kontrolle über die Richtigkeit der erstatteten Anzeige erhalten. Die Landwirte werden daher die Tätigkeit des Verbandes unterstützen, wenn sie die Abschrift der Anzeige aufbewahren und auf Erfordern dem Verbande vorlegen.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand

von Bernus, Königlich Landrat.

J.-Nr. 2779 II.

Diez, den 17. März 1916.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der zulässigen Aufschläge beim Weiterverkauf von Rindvieh.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat auf Grund des § 2 der Satzung beschlossen, den Absatz 4 der Nummer 2 der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. betreffend zulässige Preisaufschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh wie folgt abzuändern:

Außer Frachtkosten dürfen für Handlungsunkosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf der Rinder

- a) außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes im Ganzen höchstens 3 Prozent vom Einstandspreis,
- b) auf einem Schlachtviehmarkt östlich von Berlin im Ganzen höchstens 6 Prozent
- c) auf dem Schlachtviehhofe Berlin und auf Schlachtviehmarkten westlich von Berlin im Ganzen höchstens 7 Prozent berechnet werden.

Vorstehende Festsetzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirks, spätestens am 21. ds. Mts. in Kraft.

Frankfurt a. M., 15. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand

von Bernus, Königlich Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.**Betrifft: Einreichung von Ausfalllisten über die niederzuschlagenden Steuerreste.**

Nach Artikel 91 der Ausführungsanweisung haben die Gemeindevorstände im Monat März eines jeden Jahres der Königlichen Kreiskasse Listen über die Steuerpflichtigen einzureichen, deren Steuer ganz oder zum Teil im Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind. Gleichzeitig sind der Königlichen Kreiskasse entsprechend den Vorschriften im Artikel 90, Ziffer 6 d. A.-A. Listen über die Steuerpflichtigen einzureichen, deren Steuerbeträge nicht haben beigetrieben werden können, weil der Steuerpflichtige oder die für den Rückstand solidarisches verhaftete Person gänzlich unermöglicht oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir bestimmt binnen 5 Tagen diese Listen und zwar in zweifacher Ausfertigung nebst allen dazu gehörigen Belegen zukommen zu lassen. Ich werde die Listen vor Weitergabe an die Königliche Kreiskasse einer Prüfung daraufhin unterziehen, ob und welche Steuerreste durch Abgangstellung beseitigt werden können und alsdann das hierzu Erforderliche veranlassen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mit den Rechnern Hand in Hand zu arbeiten und unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle bei der Kasse vorhandenen Reste nunmehr tunlichst beseitigt werden. In Zweifelsfällen haben die Herren Bürgermeister oder die Rechner sich im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez Aufklärung zu erbitten und zu diesem Zwecke nach den Staatssteuer-Gebüchern gefertigte Restverzeichnisse mitzubringen.

Der Landrat: Duderstadt.**Betr. Ueberschreitung der Höchstpreise.**

Es mußte leider die Beobachtung gemacht werden, daß die festgesetzten Höchstpreise für Schweine — Bekanntmachung v. 14. 2. 16 (Kreisblatt Nr. 52) — nicht überall eingehalten werden, und daß mit Erfolg versucht wird, diese durch Zahlung von Nebenvergütungen aller Art zu umgehen. Auch wird gegen die Bestimmung des Verkaufs nach Lebendgewicht verstoßen.

Ich warne daher auf das Dringendste vor solchem unlauteren Geschäftsgebahren, das eine Umgehung der Höchstpreisverordnungen bedeutet und für den Käufer wie Verkäufer empfindliche Strafen im Gefolge hat. Den Händlern wird außerdem die Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes unnachlässiglich entzogen werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Warnung in Ihrer Gemeinde bekannt zu geben und jeden Ihnen bekannt gewordenen Fall unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

**Der Landrat.
Duderstadt.****Betr. Sicherung der Frühjahrseinstellung.**

Diesenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Berichterstattung über die Sicherung der Frühjahrseinstellung — Verfügung vom 9. Februar 1916, J.-Nr. II. 1254 — noch im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 3 Tagen an die Erledigung erinnert.

**Der Landrat.
Duderstadt.****Bekanntmachung**

Im Verlage von Otto Eisner Verlagsgesellschaft m. b. H. ist die Broschüre „Der Wille siegt“ von Hans Wirth, Erziehungsdirektor beim Kaiser-Heleneheim in Berlin-Zehlendorf erschienen. Das Werk hat einen Umfang von 140 Seiten und ist mit zahlreichen Abbildungen bestens ausgestattet. Der Verkaufspreis beträgt 1 Mark.

Die Verbreitung dieser Schrift ist im Interesse der Kriegsbeschädigten von höchster Wichtigkeit.

Der diesseitige Zweigverein ist bereit, Bestellungen entgegen zu nehmen, und ersucht daher die Herren Bürgermeister, die Kriegsbeschädigten in ihren Gemeinden auf das Werk aufmerksam zu machen und etwaige Bestellungen an ihn weiterzugeben.

**Zweig-Verein vom Roten Kreuz
für Diez u. Umg.
Der Vorstand.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich habe Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten gemäß der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 amtlich zu melden sind, auch dann, wenn die Erkrankung bereits angezeigt war.

Ich ersuche, die Ärzte wiederholt hierauf hinzuweisen und die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

**Der Landrat.
Duderstadt.****An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1915, J.-Nr. I. 5445, Kreisblatt Nr. 168, mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von Ausweisen zur Empfangnahme postlagernder Sendungen selbstverständlich nur für Personen erfolgen darf, von denen ein Mißbrauch der Ausweise zu strafbaren, insbesondere landesverräterischen Zwecken nicht zu befürchten ist.

**Der Landrat.
Duderstadt.****Bekanntmachung.**

Zeit und Ort des Entweichens: 11. 3. 16 abends, Eisenbahnwerkstättenamt I, Darmstadt.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Gostien, Semion. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter ca. 25 Jahre, Größe 1,65 Mtr., Statur mittel, Kopfform gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Augen grau, Haare blond, Zähne gut, Besondere Kennzeichen: pothenarbig im Gesicht.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Gerassimow, Alexh, 7/603. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter 23 Jahre, Größe 1,68 Mtr., Statur kräftig, Kopfform rund, Nase spitz, Augen grau, Haare blond, Schnurrbart blond, Zähne: 1 Zahn fehlt. Besondere Kennzeichen: kahle Stelle am Hinterkopf.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Tolent, Karl, 20/232. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter 30 Jahre, Größe 1,82, Statur schlank, Kopfform länglich, Nase länglich, Augen grau, Haare blond, Schnurrbart blond, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Kriegsgefangenenlager Worms.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.**Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1916.**

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1916 $1\frac{1}{2}\%$ Prozent des Grundsteuerreinertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — erlaube ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeindevorsteher mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1915 wurden k. H. den Gemeinden ebenfalls überandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Inbesondere sind die wegen Heranziehung des Forderungsbetrages zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter:

- a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;
- b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Einzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertrag.
Berghausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertrag.
Ebertshausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertrag.
Rageneibogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertrag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Auch die Gärtnereibetriebe mit einem Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 20 Talern sind in Zukunft, soweit dies seither noch nicht geschehen ist, in die Liste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 $3\frac{3}{4}$ Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Talern aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeindevorsteher über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzukündigen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 20. April d. J. an die königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtlichen im Unterlahn-Kreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeindevorsteher nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gezeigte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

!.: **Erfolg der 4. Kriegsanleihe.** Wie man uns mitteilt, nimmt die Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe bei allen Klassen der Nassauischen Landesbank einen recht erfreulichen Verlauf. Besonders stark ist die Teilnahme aus den breiteren Schichten der Bevölkerung. Die Zahl der kleineren und mittleren Zeichnungen ist größer, als um die gleiche Zeit bei der dritten Kriegsanleihe. Es wird dringend geraten, nicht bis zum letzten Tag zu warten, da alsdann der Andrang sehr stark zu sein pflegt.

npt Die Aufgaben der Landfrauen im Kriege. Man schreibt uns: Die hohe Bedeutung der stillen und unermüdeten Arbeit der deutschen Frauen und Töchter auf dem Lande für die Sicherstellung unserer Volksernährung ist in letzter Zeit erfreulicherweise weiteren Kreisen zum Bewußtsein gekommen. Nicht zum wenigsten haben dazu die Aufklärungs- und Bildungsarbeiten der Kriegslehrgänge für Landfrauen und des Deutschen Landfrauentages in Berlin beigetragen. Die Lehren dieser Veranstaltungen sind von Tausenden von Teilnehmerinnen aufs Land und in die kleinen Städte getragen worden und dürften überall reiche Frucht tragen. Als eine weitere Folge dieser Arbeiten ist es zu begrüßen, daß auch in der Provinz besondere Ver-

ausstellungen und Zusammenkünfte von Landfrauen stattfinden. So wird aus Münster in Westfalen berichtet, daß dort die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen zur Vorbereitung der den Landfrauen durch den Krieg erwachsenden besonderen Aufgaben einen Landfrauentag einberufen hat, der einen erfolgversprechenden Verlauf nahm. Als das Ergebnis dieses westfälischen Landfrauentages ist eine Entschliebung anzusehen, in der es heißt:

„Der von etwa 600 Landfrauen aus allen Gauen Westfalens besuchte erste westfälische Landfrauentag erkennt einmütig die Notwendigkeit einer Verinnerlichung und Vertiefung der Auffassung vom Frauenberufe auch auf dem Lande und namentlich während der Kriegszeit an. Er verschließt sich ferner nicht der Ueberzeugung, daß der schwere Wirtschaftskrieg je länger je mehr auch der ländlichen Hausfrau wichtige Aufgaben zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft zuweist, und zwar nicht nur in Haus und Familie, sondern auch in der Außenwirtschaft als Stellvertreterin des im Felde stehenden Betriebsleiters oder als Gehilfin des Mannes. Zur vollen Erfüllung dieser Aufgaben, die auch nach dem Kriege im Interesse des Vaterlandes der landwirtschaftlichen Hausfrau fernerhin obliegen werden, ist eine weitergehende wirtschaftliche Ertüchtigung der Landfrauen und der weiblichen Landjugend erforderlich. . . . Daneben betrachten es die Landfrauen als eine wichtige Aufgabe, zur Versorgung der städtischen Bevölkerung alles in der eigenen Wirtschaft entbehrliche in die Stadt zu liefern und hierdurch, wie auch in jeder anderen Weise, an einer Milderung der bestehenden Gegenstände mitzuwirken, um einen Ausgleich zwischen Stadt und Land vorzubereiten, dessen Verwirklichung unerlässlich erscheint, ehe durch entgegengesetzte Einflüsse die Grundlagen der landwirtschaftlichen Gütererzeugung erschüttert, dadurch die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft beeinträchtigt und die Sicherheit der Volksernährung aus inländischer Erzeugung gefährdet wird.“

Diese Entschliebung hat allgemeine Bedeutung. Wie die westfälischen Landfrauen, betrachten es alle deutschen Landfrauen als ihre Ehrenpflicht, auch an ihrem Teil an der Sicherstellung unserer Volksernährung mitzuwirken.

Schweiz.

WTB. Bern, 17. März. (Nichtamtlich.) Die Berner Tagwacht widerrät in einem Artikel, der die Verbearbeitung englischer Agenten in der Schweiz schildert, der Annahme von Arbeit in Metall- und Maschinenfabriken Englands. Diese Agenten, so heißt es darin, sichern vertraglich freie Hin- und Rückreise, sehr gute Verpflegung, verlockende Arbeitsbedingungen, hohen Lohn, Extraprämien usw. zu. Wer sich ihnen anvertraut, steht nachher vor großen Enttäuschungen. Verschiedenen Briefen angeworbener schweizerischer Arbeiter entnehmen wir, daß schon die Reiseversprechungen nicht gehalten werden. Die Arbeiter müssen noch selbst tüchtig drauf zahlen und werden in Frankreich beim Geldwechsel noch unterschätzt über die Ohren gehauen. An Ort und Stelle machen sie die Erfahrung, gänzlich der Willkür der Werkleiter trotz schönster Verträge ausgeliefert zu sein. Die Möglichkeit zur Rückkehr blüht ihnen nicht. Passchwierigkeiten in Frankreich und die Erklärung, daß ihre Kenntnis von Fabrikgeheimnissen ihre Zurückbehaltung zur Sicherheit nötig mache, werden als Gründe angegeben. Die Tagwacht appelliert an den Bundesrat, den zu freier Gefangenschaft gepreßten schweizerischen Arbeitern Schutz angedeihen zu lassen.

Der Krieg in den Kolonien.

WTB. London, 15. März. General Smuts berichtet aus Ostafrika: Wir besetzten am 13. März Mafiki auf dem Wege nach Kruscha, das wahrscheinlich vom Feinde geräumt ist. Der Feind zieht sich schnell südwärts zurück, wobei ihm die Tanga-Eisenbahn große Dienste leistet. Die zahlreichen Flüsse hielten die Verfolgung einigermaßen auf. Für die Größe der feindlichen Niederlage bei Kitobo mehrten sich die Anzeichen. Im Busch und an den Abhängen der Hügel wurden zahlreiche Tote gefunden. Auch fanden wir eine Kanone und drei Maschinengewehre, die der Feind im Stiche gelassen hatte. (Notiz: Nach der vorstehenden Nachricht ist kaum daran zu zweifeln, daß die englische Heeresleitung nach den anfänglichen Mißerfolgen nunmehr einen großangelegten Angriff mit weit überlegenen Kräften und unter Ausnützung ihrer technischen Hilfsmittel gegen Ostafrika unternommen und einen gewissen Erfolg erzielt hat. Das Kilimandscharo-Gebiet, welches zu Beginn des Weltkrieges der Schauplatz zahlreicher, für uns meist günstiger Gefechte war, geriet wohl zunächst in die Gewalt der feindlichen Uebermacht. Die durch mehrere Burenregimenter verstärkten englischen Angriffstruppen haben augenscheinlich dieselbe Umgehungsstrategie angewendet, die ihrer Uebermacht auch im Kampfe gegen Deutsch-Südwest zum Erfolge verhalf. Die Steppen um den Kilimandscharo bieten ähnlich günstige Verhältnisse für die Verwendung von Kraftwagenkolonnen, wie sie auch in Südwestafrika das Vorgehen des Feindes begünstigten. Dabei darf man nicht übersehen, daß die Engländer die verflochtenen Kriegsmomente dazu benutzt haben, zwei Bahnen gegen das Kilimandscharogebiet vorzutreiben, so daß auch hierdurch für die Angriffstruppen besonders günstige Verhältnisse geschaffen und ihnen vor allen Dingen die Heranführung schwerer Artillerie möglich gemacht wurde. Aus dem englischen Bericht ergibt sich nur, daß unsere tapfere ostafrikanische Schutztruppe dem Druck sie umfassender, meist überlegener feindlicher Kräfte ausweichend, sich in ein für ihre besondere Fehrtweise günstigeres Gelände zurückgezogen hat.

Allerlei.

Weitere Fleisch-Regelung in Bayern. Das bayerische Ministerium des Innern erläßt unter der Androhung einer Geldstrafe von 1500 Mark oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten neue Vorschriften über die Einschränkung des Fleischverbrauchs, und zwar dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Fremdenpensionaten, Vereins- und Erfrischungsräumen bei Mahlzeiten nicht mehr als eine Fleischspeise verabreicht werden, und zwar entweder Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine-, Ziegenfleisch oder Geflügel oder Wild oder Fleischkonserven oder Rauch- und Dauerwaren oder Wurst. Die Vornahme von Hauschlachtungen ist nur noch mit Genehmigung der Distriktsbehörde zugelassen.

Eine fleischlose Hochzeit. Beim Passauer Standesamt fand sich an einem Dienstag ein Pärchen zur Trauung ein. Nach dem Trauungsakt stellte der Bräutigam an den Standesbeamten die Bitte, für sich und seine Frau nebst der kleinen Hochzeitsgesellschaft Fleisch essen zu dürfen. Der Bitte, welche Heiterkeit erregte, konnte nach dem Gesetz nicht entsprochen werden.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!